

mögen, die für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden.
3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:
 - a) In der Deutschen Demokratischen Republik:
 - (i) Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe,
 - (ii) Einkommensteuer,
 - (iii) Körperschaftsteuer,
 - (iv) Steuer für handwerkliche, landwirtschaftliche oder Handelstätigkeit,
 - (v) Gewerbesteuer,
 - (vi) Lohnsteuer,
 - (vii) Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit,
 - (viii) Steuer für Einnahmen aus Lizenzen,
 - (ix) Steuer für Grundbesitz,
 - (x) Kapitalertragsteuer,
 - (xi) Vermögensteuer;
 - b) In der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka:
 - (i) Einkommensteuer, einschließlich der Einkommensteuer auf der Grundlage des Umsatzes der von der Greater Colombo Economic Commission zugelassenen Unternehmen,
 - (ii) Vermögensteuer.
4. Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmung

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
 - a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka;
 - b) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - c) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“
 - (i) im Falle der Deutschen Demokratischen Republik juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik errichtet oder registriert worden sind;
 - (ii) im Falle der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka juristische Personen oder Rechtsträger, die nach den Rechtsvorschriften der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka als juristische Personen für Steuerzwecke behandelt werden;
 - d) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - e) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Ge-

schäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

- f) umfaßt der Ausdruck „Einnahmen aus dem Betrieb eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges“ auch die Frachteinnahmen sowie die Einnahmen aus Personenbeförderung;
 - g) bedeutet der Ausdruck „Staatsbürger“
 - (i) im Falle der Deutschen Demokratischen Republik alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürgerschaft besitzen,
 - (ii) im Falle der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka deren Staatsbürgerschaft besitzen;
 - h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - (i) in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen,
 - (ii) in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka den Commissioner General of Inland Revenue (Generalkommissar der Obersten Steuerbehörde);
2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“, eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
 - a) die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
 - b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürger sie ist;
 - d) ist die Person Staatsbürger beider Vertragsstaaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die